

Merkblatt

Richtlinie über die Mitfinanzierung der Investitionen in den Bau von Radwegen in kommunaler Baulast (Kommunale Radbaurichtlinie - KommRadbauRL M-V) vom 17.12.2015, geändert am 06.12.2018

Zweck und Ziel:

Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen zur Förderung des Neu- und Ausbaus von Radwegen in kommunaler Baulast, welche dazu geeignet sind, zur Reduktion von CO₂-Emissionen im Verkehr durch Verlagerung oder Vermeidung von motorisiertem Verkehr beizutragen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern realisiert die Unterstützung nach dieser Richtlinie unter Nutzung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise und Gemeinden sowie die Gemeindeverbände.

Was wird gefördert?

1. Neu- oder Ausbau eines verkehrlich gebotenen, straßenbegleitenden Radwegs an einer Straße in kommunaler Baulast (straßenbegleitender Radweg),
2. Neu- oder Ausbau eines selbstständigen kommunalen Radwegs, der zur An- oder Verbindung von Orten oder Ortsteilen dient,
3. Ausbau von vorhandenen Wegen für den Radverkehr, die in einem angemessenen räumlichen Zusammenhang mit einer Straße in kommunaler Baulast stehen,
4. Neubau von Radwegen zur Anbindung der Wege nach Nummer 3,
5. Neu- oder Ausbau von kommunalen Radwegen, die Bestandteil eines touristischen Radwegekonzeptes sind,
6. Erhaltung von vorhandenen Radwegen, wenn für den betreffenden, in vergleichbarer Ausführungsart wiederherzustellenden Radwegabschnitt keine Zweckbindung aus vorherigen Förderungen besteht und eine Nutzung des Radweges aufgrund des schlechten Zustandes des Radwegoberbaus faktisch nicht möglich ist.

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 75 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

Die Zuwendung kann im Einzelfall als nicht rückzahlbarer Zuschuss von bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt werden, wenn der Radweg

- auf einem (europäischen) Radfernweg geführt werden soll oder
- auf einem regionalen Radrundweg geführt werden soll und durch die erforderliche Entflechtung von bisher gemeinsam geführtem Kraftfahrzeug- und Fahrradverkehr eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird.

Mittelanforderungen werden auf Grundlage bereits bezahlter Rechnungen gestellt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die möglichen Zuwendungsempfänger reichen eine Voranmeldung der zur Förderung vorgesehenen Maßnahme(n) bis zum 31. Oktober eines Jahres für das Folgejahr beim Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern zur Vorprüfung über die Förderwürdigkeit und zur Projektauswahl ein. Die Voranmeldung kann formlos und auch über eine Liste der geeigneten Projekte erfolgen.

Im Falle einer positiven Entscheidung werden die potentiellen Antragsteller um Einreichung des vollständig ausgefüllten rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags einschließlich der erforderlichen Anlagen beim Landesförderinstitut Mecklenburg-Vorpommern gebeten. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist formgebunden und kann ebenfalls auf dieser Internetseite eingesehen werden.

Mit dem Vorhaben darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung oder vor Genehmigung des vorzeitigen Vorhabenbeginns begonnen werden.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Das Land entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Im Rahmen der Förderung aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sind besondere Regelungen zur Auftragsvergabe und zur Publizität zu beachten und einzuhalten. Hierzu steht als Handbuch der EFRE-Leitfaden zur Vergabe sowie das Merkblatt zu den Informationspflichten auf dieser Internetseite im Bereich Service unter Grundsatzdokumente, Hinweise zum Vergaberecht bzw. Informationspflichten der Begünstigten des EFRE und des ESF zur Verfügung.

Mit Stichtag 01.07.2019 gilt für EFRE geförderte Vorhaben für die Vergabe von Planungsleistungen folgende Auflage:

Kann das beabsichtigte Bauvorhaben oder die vorgesehene Erbringung einer Dienstleistung zu einem Auftrag führen, der in mehreren Losen vergeben wird, ist bei der Schätzung des Auftragswertes der geschätzte Gesamtwert aller Lose zugrunde zu legen. Bei Planungsleistungen gilt dies abweichend von § 3 Abs. 7 S. 2 VgV nicht nur für Lose über gleichartige Leistungen. Alle auf ein bestimmtes Bauwerk bezogenen Planungsleistungen sind in die Auftragswertschätzung einzubeziehen. Hierzu zählen insbesondere die Planungsleistungen, die in den verschiedenen Leistungsphasen und Leistungsbildern der HOAI erbracht werden. Erreicht oder überschreitet der geschätzte Gesamtwert den maßgeblichen Schwellenwert, gilt die Vergabeverordnung für die Vergabe jedes Loses.

Ansprechpartner

Doreen Machel 0385 6363-1415
Maik Börner 0385 6363-1294